

# **Lehrpersonalverordnung (Änderung vom 27. November 2013)**

## **Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule vom 6. Februar 2012 (Inkraftsetzung)**

(vom 27. November 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.

II. Die Verwaltungsänderung und das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule vom 6. Februar 2012 treten wie folgt in Kraft:

a. auf 1. Januar 2014:

- Titel, §§ 1 Abs. 2–4, 3, 8, 10, 11 a, 11 b, 21 und 27 des Lehrpersonalgesetzes und § 61 des Volksschulgesetzes gemäss Änderung vom 6. Februar 2012,
- §§ 5, 29 d, 31 und die Übergangsbestimmungen der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 27. November 2013,

b. auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014):

- § 7 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes gemäss Änderung vom 6. Februar 2012,
- §§ 8 und 29 c der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 27. November 2013,

c. auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015):

- §§ 1 Abs. 1, 6, 7 Abs. 3 und 4 sowie 7 a des Lehrpersonalgesetzes und § 26 des Volksschulgesetzes sowie § 12 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule gemäss Änderung vom 6. Februar 2012,
- § 16 a der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 27. November 2013.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

---

## Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 27. November 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

§ 8. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

Teilpensen

Abs. 3 wird zu Abs. 1.

§ 16 a. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn

Lohnanspruch bei Anstellungen gestützt auf § 7 Abs. 4 LPG

a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,

b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999,

c. zu 80% in den übrigen Fällen.

§ 29 c. <sup>1</sup> Schulleiterinnen und Schulleiter ohne entsprechende Ausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Ausbildung absolvieren.

Ausbildung

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Es kann im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter als genügende Ausbildung anerkennen.

§ 29 d. <sup>1</sup> Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie V gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie IV eingereiht.

Einreihung und Einstufung der Schulleitung

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft. Verfügt sie oder er nicht über ein Lehrdiplom, wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 22. Altersjahr angerechnet.

Abs. 4 unverändert.

<sup>5</sup> Die gemäss Abs. 2–4 festgelegte Einstufung wird erhöht, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter über

- a. ein Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt: um eine Lohnstufe,
- b. ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe verfügt: um zwei Lohnstufen.

Lohnanspruch

§ 31. <sup>1</sup> Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Lektionenansätze gemäss Teil C des Anhangs enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien.

Abs. 2–4 unverändert.

### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. November 2013**

§ 1. <sup>1</sup> Bei einer Lehrperson, die gestützt auf § 1 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 gemäss Änderung vom 6. Februar 2012 in ein kantonales Anstellungsverhältnis übergeführt wird, wird die bisherige betragsmässige Lohneinstufung der kommunalen Anstellung übernommen, wenn

- a. ihre Lohneinstufung zu Beginn der kommunalen Anstellung und die weitere Lohnentwicklung §§ 16, 24, 25 und Teil A des Anhangs entsprechen und
- b. bei ihr spätestens im Schuljahr 2014/15 eine Mitarbeiterbeurteilung gemäss den kantonalen Vorgaben durchgeführt wurde, die mit einer Gesamtwürdigung «Gut» oder «Sehr gut» abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Hat die Gemeinde die Lehrperson betragsmässig gegenüber den kantonalen Vorgaben um eine oder zwei Lohnstufen höher eingestuft, wird diese Einstufung übernommen. Hat die Gemeinde die Lehrperson betragsmässig gegenüber den kantonalen Vorgaben um mehr als zwei Lohnstufen höher eingestuft, wird eine um zwei Lohnstufen höhere Lohneinstufung übernommen. Die weitere Lohnentwicklung wird ausgesetzt, bis die Einstufung den kantonalen Vorgaben entspricht.

<sup>3</sup> Hat die Gemeinde eine Lehrperson gegenüber den kantonalen Vorgaben betragsmässig tiefer eingestuft, wird die Lehrperson gemäss den kantonalen Vorgaben eingestuft.

<sup>4</sup> Lehrpersonen, die aufgrund einer Pensenerhöhung bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ein kantonales Anstellungsverhältnis hätten übergeführt werden müssen, werden rückwirkend auf jenen Zeitpunkt nach den damals geltenden Grundlagen eingestuft und die weitere Lohnentwicklung gemäss §§ 24 und 25 vollzogen. Kommunale Dienstjahre werden bei der kantonalen Anstellung nicht berücksichtigt.

§ 2. <sup>1</sup> Schulleiterinnen und Schulleitern mit Lehrdiplom für die Primarstufe, die am 1. Januar 2014 angestellt sind und deren Lohneinstufung nicht höher als jene als Lehrperson ist, werden auf den 1. Juli 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 um eine Lohnstufe höher eingestuft, höchstens aber in Lohnstufe 23.

<sup>2</sup> Schulleiterinnen und Schulleitern mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe, die am 1. Januar 2014 angestellt sind und deren Lohneinstufung nicht höher als jene als Lehrperson ist, werden auf den 1. Juli 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 um zwei Lohnstufen höher eingestuft. Sind sie eine Lohnstufe höher eingestuft, wird die Lohneinstufung um eine Lohnstufe erhöht. Die Einstufung erfolgt in jedem Fall höchstens in Lohnstufe 23.

<sup>3</sup> Ist die höhere Lohneinstufung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf die Anrechnung von ausserschulischer Führungserfahrung zurückzuführen, wird die Lohneinstufung nach den Grundsätzen von § 29 d Abs. 5 korrigiert.

§ 3. <sup>1</sup> Für Lehrpersonen gilt bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 (31. Juli 2015) die minimale Unterrichtsverpflichtung gemäss § 8 Abs. 1 lit. a und b dieser Verordnung in der Fassung vom 28. Juni 2006.

<sup>2</sup> Eine zusätzliche Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern als Lehrperson erfolgt im Schuljahr 2014/15 unabhängig vom Unterrichtspensum nach kantonalem Recht. Abs. 1 ist nicht anwendbar.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Am 6. Februar 2012 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule (Vorlage 4774). Gegen dieses Gesetz wurde das konstruktive Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten stimmten in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 der vom Kantonsrat verabschiedeten Vorlage zu und lehnten den Gegenvorschlag ab.

Die meisten Änderungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) können ohne Verordnungsanpassungen in Kraft gesetzt werden. In folgenden Bereichen sind jedoch Änderungen der Lehrpersonalverordnung notwendig:

- Kantonalisierung der Lehrpersonen mit Kleinstpensen
- Wegfall der Unterrichtsverpflichtung für Schulleitende
- Anstellung von Schulleitenden ohne Lehrdiplom
- Mitteilungspflichten
- Anstellung von Fachlehrpersonen und von Personen ohne Lehrdiplom

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Lehrpersonalgesetzes (RRB Nr. 849/2009) wurden auch die daraus notwendigen Anpassungen in der Lehrpersonalverordnung vorgestellt. Diese Verordnungsänderungen waren nicht bestritten.

Zur Umsetzung der Kantonalisierung der Lehrpersonen mit Kleinstpensen ist eine Übergangsbestimmung notwendig. Diese Regelung wurde den Verbänden der Lehrerschaft am 4. April 2012 vorgestellt. Sie lehnt sich an die damaligen Bestimmungen bei der Kantonalisierung der Kindergartenlehrpersonen an.

Zudem soll die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) wie folgt geändert werden:

- Das geltende Lohnsystem geht davon aus, dass die Schulleitenden unabhängig von der Schulstufe und ihrem Lehrdiplom eingestuft werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Schulleitende mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe aufgrund der längeren Ausbildungszeit bei gleichem Alter in einer tieferen Lohnstufe eingereiht werden als Schulleitende mit einem Diplom als Kindergartenlehrperson. Deshalb soll die längere Ausbildungsdauer bei der Überführung zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter lohnmassig ausgeglichen werden.
- Mit der Abschaffung der Schulkapitel und der Einführung eines Delegiertensystems für die Schulsynode wird die Bestimmung bei den Vikarinnen und Vikaren in Satz 3 von § 31 Abs. 1 LPVO hinfällig.

## 2. Die Änderungen im Einzelnen

### § 5. Strafuntersuchungen, Strafurteile

Diese Bestimmung wurde in § 11 a LPG aufgenommen und ist daher in der Lehrpersonalverordnung aufzuheben.

### § 8. Teilpensen

Marginalie: Die Marginalie «Mindest- und Teilpensen» ist aufgrund der inhaltlichen Änderung der Bestimmung nicht mehr zutreffend und wird angepasst.

Abs. 1 und 2: Sowohl das Mindestpensum der Lehrpersonen für die Unterstellung unter das LPG als auch die Unterrichtsverpflichtung für Schulleitende werden aufgehoben. Da die Funktion als Schulleiterin oder als Schulleiter auch ohne eine Anstellung als Lehrperson ausgeübt werden kann, wird auch auf die besondere Regelung zur Erfüllung dieser Unterrichtslektionen verzichtet.

Abs. 3: Dieser Absatz bleibt unverändert und wird neu zu Absatz 1.

### § 16a. Lohnanspruch bei Anstellungen gestützt auf § 7 Abs. 4 LPG

Aufgrund der neu geschaffenen Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 4 LPG wird die notwendige Differenzierung der Lohnzahlung gemäss § 31 Abs. 3 LPVO in dieser Bestimmung verankert.

### § 29c. Ausbildung

Marginalie: Die Marginalie «Zusatzausbildung» ist aufgrund der inhaltlichen Änderung der Bestimmung nicht mehr zutreffend und wird deshalb angepasst.

Abs. 1 und 3: Ein Lehrdiplom ist keine zwingende Voraussetzung mehr für die Übernahme einer Schulleitungsfunktion. Die Qualifikation für die Schulleitungstätigkeit hat deshalb nicht mehr den Charakter einer Zusatzausbildung zum bereits vorhandenen Lehrdiplom.

### § 29d. Einreihung und Einstufung der Schulleitung

Abs. 1: Die sprachliche Anpassung lehnt sich an § 29 c Abs. 1 an.

Abs. 3: Um bei Schulleiterinnen und Schulleitern ohne Lehrdiplom die Lohneinstufung nach dem bisherigen System vornehmen zu können, wird dieser Absatz ergänzt und das vollendete Altersjahr für die Anrechnung von Unterrichts-, Schulleitungs- und anderen Berufstätigkeiten bei Schulleiterinnen und Schulleitern ohne Lehrdiplom festgelegt.

Abs. 5: Schulleiterinnen und Schulleiter mit einem Lehrdiplom für die Sekundar- oder Primarstufe haben im heutigen Lohnsystem einen Nachteil. Sie schliessen ihre Ausbildung später ab und haben bei gleichem Alter in der Regel eine tiefere Lohneinstufung als z.B. Kindergartenlehrpersonen. Die längere Ausbildungsdauer wird deshalb bei der Einstufung als Schulleiterin bzw. als Schulleiter ausgeglichen. Bei Schulleitenden mit einem Lehrdiplom für die Primarstufe wird die Einstufung bei der Überführung um eine Lohnstufe, bei Schulleitenden mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe um zwei Lohnstufen erhöht.

### § 31. Lohnanspruch

Abs. 1: Auf Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde die Mitwirkung der Volksschullehrpersonen neu geregelt. Anstelle der Kapitelsversammlungen in den Bezirken, an denen alle kantonal angestellten Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichtet waren, tritt ein Delegiertensystem. Die Delegiertenversammlungen werden in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Vikarinnen und Vikare sind davon nicht mehr betroffen, weshalb Satz 3 von § 31 Abs. 1 LPVO aufzuheben ist.

### Übergangsbestimmungen

§ 1 der Übergangsbestimmungen regelt die Lohneinstufung für jene Lehrpersonen, deren Anstellungsverhältnis aufgrund der Gesetzesänderung kantonalisiert wird. Sie lehnen sich an die damaligen Bestimmungen bei der Kantonalisierung der Kindergartenlehrpersonen an.

Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt gemäss der kantonalen Praxis. Danach werden die bisherigen Dienstjahre beim bisherigen Arbeitgeber voll angerechnet. Sollte sich die volle Anrechnung der Dienstjahre von Kanton und Gemeinde negativ auswirken, können die Mitarbeitenden wählen, ob die Dienstjahre beim bisherigen Arbeitgeber zusätzlich zu den kantonalen angerechnet werden sollen oder nicht.

Abs. 1: Die bisherige kommunale Lohneinstufung wird übernommen, wenn die Gemeinde dieselben Bedingungen wie der Kanton bei der Lohneinstufung und Lohnentwicklung angewendet hat. Nicht alle Gemeinden haben bei Lehrpersonen mit einem kleinen Pensum auch eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. Um diese bei der Kantonalisierung nicht zu benachteiligen, muss spätestens im letzten Schuljahr vor der Kantonalisierung die Mitarbeiterbeurteilung gemäss kantonalen Richtlinien durchgeführt werden.



Abs. 2: Bei einer bisher zu hohen LohnEinstufung wird ein Besitzstand im Umfang von höchstens zwei Lohnstufen gewährt. Die Lohnentwicklung wird so lange ausgesetzt, bis die korrekte kantonale LohnEinstufung erreicht ist.

Abs. 3: Ist die kommunale Einstufung betragsmässig zu tief, erfolgt die Einstufung gemäss den kantonalen Vorgaben.

Abs. 4: Für Lehrpersonen, deren kommunales Anstellungsverhältnis aufgrund einer Pensenerhöhung bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte kantonalisiert werden müssen, gelten die Sonderregelungen gemäss Abs. 1–3 nicht. Sie würden andernfalls gegenüber jenen Lehrpersonen einen Vorteil erhalten, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet wurden.

§ 2 der Übergangsbestimmungen legt fest, wie amtierende Schulleitende in Anwendung des neuen § 29d Abs. 5 höher eingestuft werden.

Abs. 1: Schulleitende mit einem Lehrdiplom für die Primarstufe werden grundsätzlich um eine Lohnstufe höher eingestuft. Dies gilt nicht für Schulleitende, die bereits heute in einer höheren Lohnstufe eingereiht sind. Um den administrativen Vollzug zu vereinfachen, erfolgt der Vollzug zusammen mit der Lohnrunde 2014.

Abs. 2: Für Schulleitende mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe gilt grundsätzlich dasselbe. Normalerweise wird ihre Einstufung um zwei Lohnstufen erhöht. In den Fällen, in denen Schulleitende bereits höher eingestuft sind, wird nur noch eine oder keine zusätzliche Lohnstufe gewährt.

Abs. 3: Die höhere LohnEinstufung als Schulleiterin oder als Schulleiter kann auch auf die Bestimmung über die Anrechnung von ausser-schulischer Führungserfahrung zurückzuführen sein (§ 29 d Abs. 4). In einem solchen Fall ist es nicht gerechtfertigt, die zusätzliche Lohnstufe bzw. die zusätzlichen Lohnstufen nicht zu gewähren. Vielmehr soll in einem solchen Fall die LohnEinstufung nach den Grundsätzen von § 29d Abs. 5 korrigiert werden.

§ 3 Abs. 1: Die Bestimmungen zu den Mindestpensen bleiben für Lehrpersonen bis zur Kantonalisierung der Anstellungsverhältnisse anwendbar.

Abs. 2: Schulleitende sind ab dem Schuljahr 2014/15 nicht mehr verpflichtet, Unterricht zu erteilen. Sind sie dennoch als Lehrperson tätig, erfolgt diese Anstellung nach kantonalem Recht.

### 3. Inkraftsetzung

Die Überführung der bisher kommunal angestellten Lehrpersonen in ein kantonales Anstellungsverhältnis ist aufwendig. Deshalb können die in diesem Zusammenhang stehenden Bestimmungen erst auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015) in Kraft gesetzt werden.

Änderungen, welche die Schulpflegen in ihrer Planung berücksichtigen müssen, werden auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) in Kraft gesetzt. Dazu gehören

- die Abschaffung der Unterrichtsverpflichtung für Schulleitende,
- der Verzicht auf das Lehrdiplom für Schulleitende,
- die Vorgabe, grundsätzlich nur noch Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens zehn Wochenlektionen anzustellen.

Alle übrigen Bestimmungen werden auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Um im Hinblick auf das Schuljahresende (31. Juli) rechtzeitig die notwendige Rechtssicherheit bezüglich der neuen Kündigungsbestimmungen zu erlangen, muss § 8 LPG auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden. Zudem sind die Änderungen bei der Kostenverrechnung an die Gemeinden auf den 1. Januar zu vollziehen, weil das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Mit der Inkraftsetzung von § 1 Abs. 2 LPG ist für Schulleitende eine Probezeit ab dem 1. Januar 2014 möglich. Diese richtet sich nach dem Personalgesetz vom 27. September 1998.

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, damit die genannten Bestimmungen auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden können.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen der Verordnungsänderung**

Die Verordnungsänderungen führen zu geringen Mehrkosten bei der Entlohnung der Schulleiterinnen und Schulleiter. Der finanzielle Mehraufwand für Gemeinden und Kanton wird auf höchstens 1,5 Mio. Franken, einschliesslich Sozialleistungen, geschätzt. Davon trägt der Kanton rund Fr. 300 000. Die zusätzlichen Kosten sind im Entwurf zum Budget 2014 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2014–2017 eingestellt.